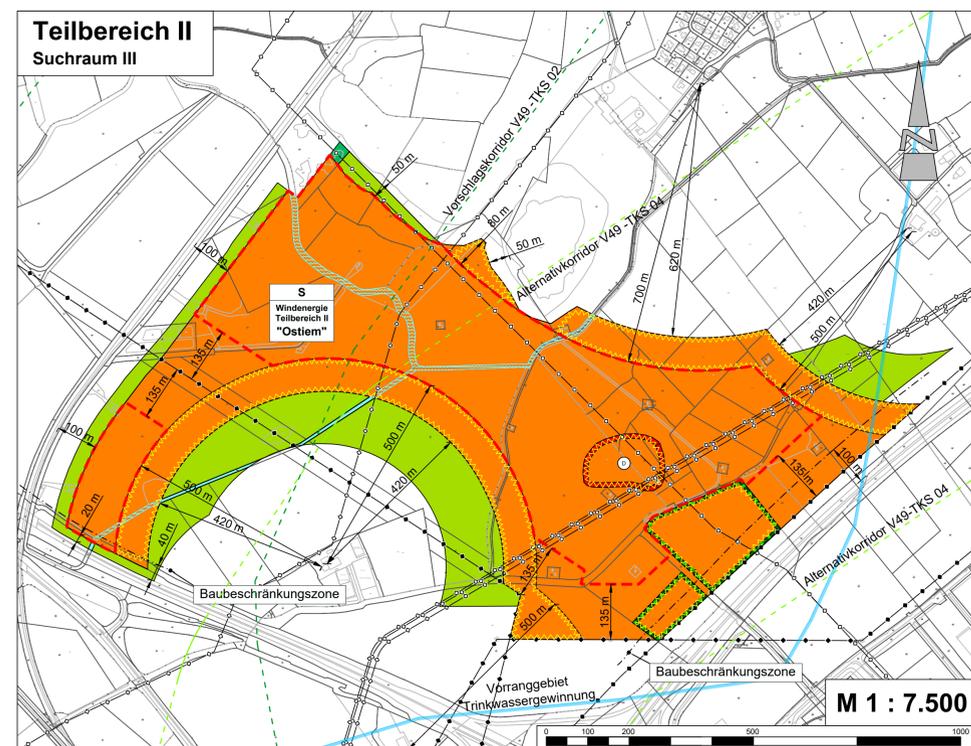
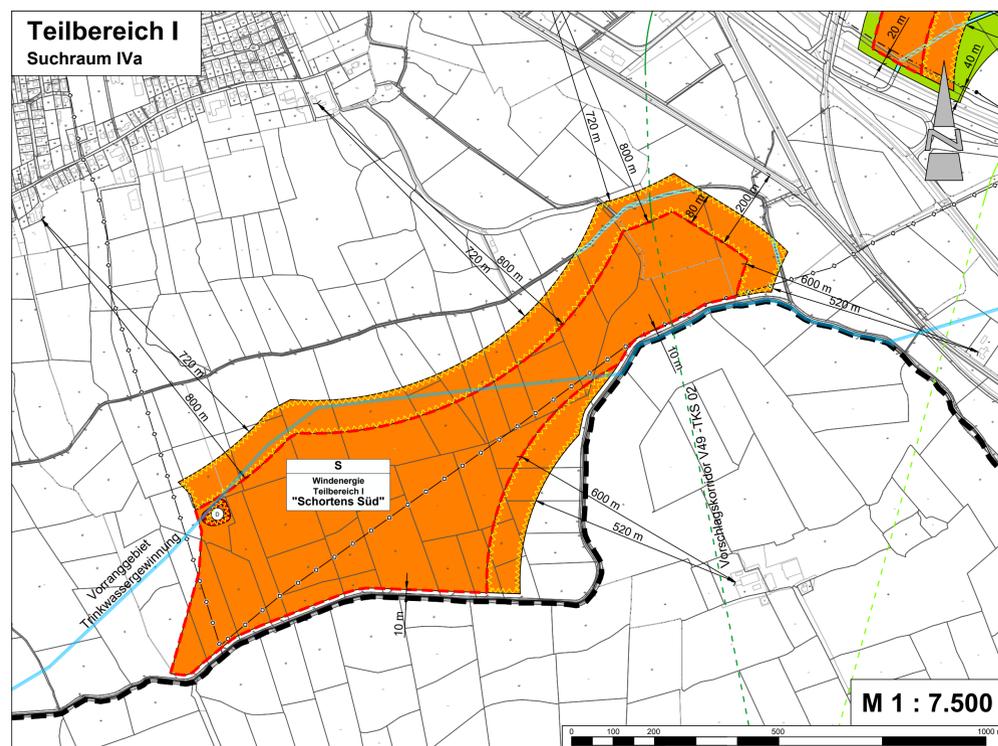
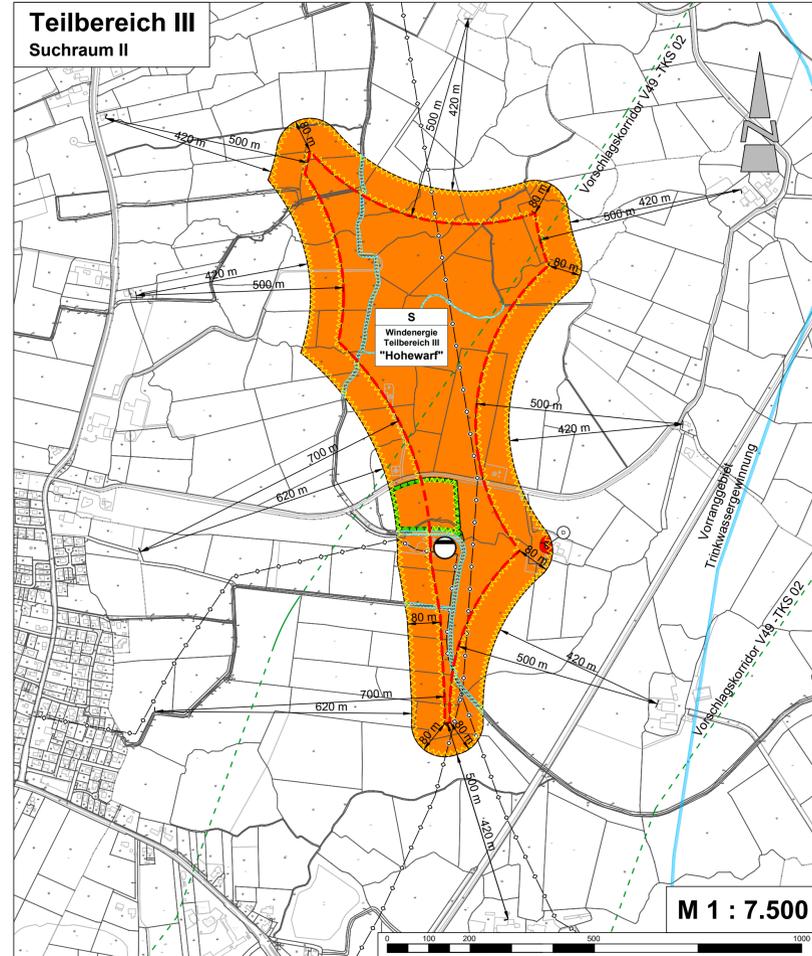
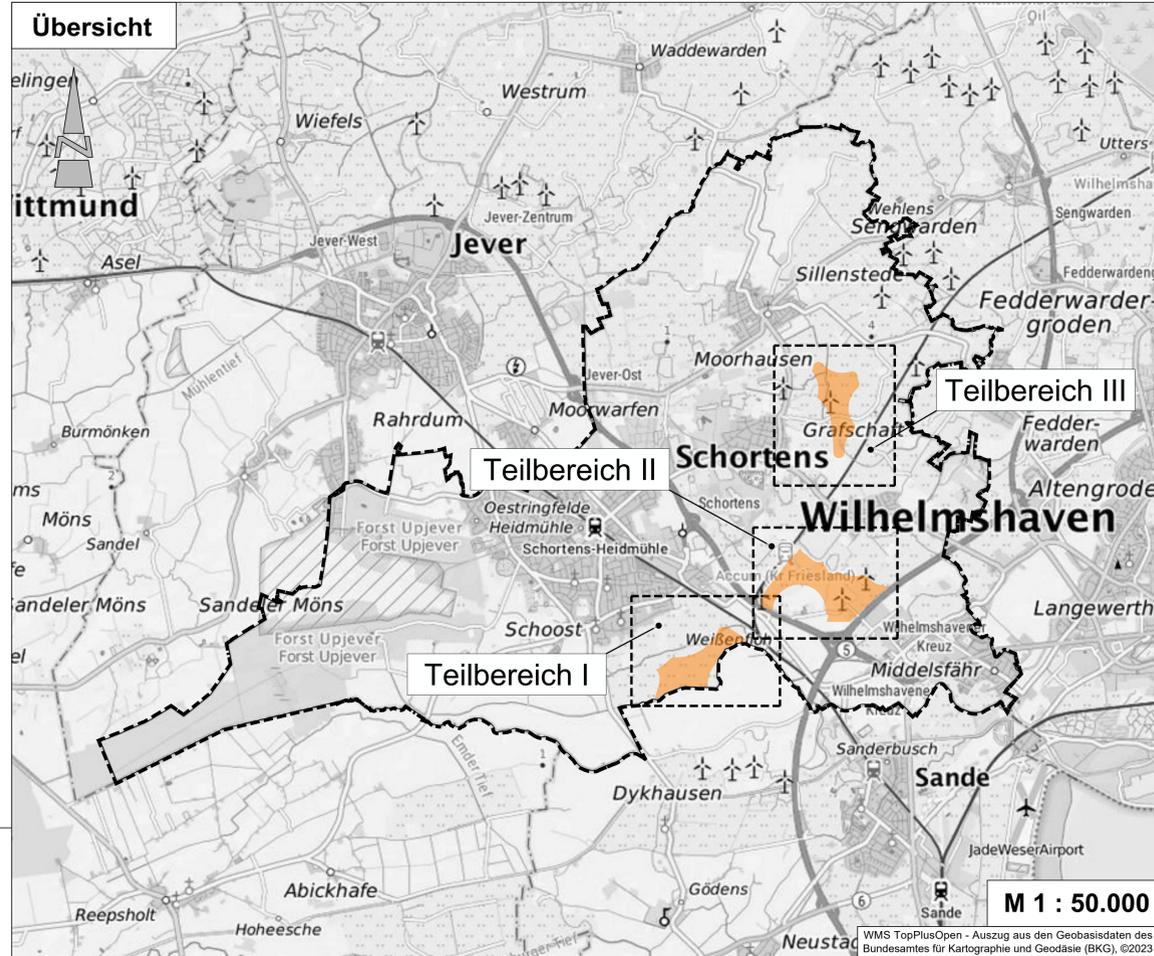


Stadt Schortens

20. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie im Stadtgebiet Schortens"



PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG

Aufgrund des § 1 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Stadt Schortens in seiner Sitzung am die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie im Stadtgebiet Schortens" beschlossen.

Schortens, (Siegel) Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

PLANVERFASSER

Der Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie im Stadtgebiet Schortens" wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro Diekmann + Mosebach und Partner.

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Schortens hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie im Stadtgebiet Schortens" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 (1) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Schortens, Bürgermeister

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Schortens hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie im Stadtgebiet Schortens" und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 20. Flächennutzungsplanänderung "Windenergie im SStadtbereich Schortens" und der Begründung haben vom bis zum gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen und waren auf der Internetseite der Stadt einsehbar.

Schortens, Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Schortens hat nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie im Stadtgebiet Schortens" nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Schortens, Bürgermeister

Genehmigung

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie im Stadtgebiet Schortens" ist mit Verfügung (Az.:) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gem. § 6 BauGB genehmigt.

Jever, Landkreis Friesland (Genehmigungsbehörde)

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Stadt Schortens ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: s.o.) aufgeführten Maßgaben / Auflagen / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom gem. § 4a (3), Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie im Stadtgebiet Schortens" und die Begründung haben wegen der Maßgaben / Auflagen gem. § 4a (3), Satz 1 i. V. m. § 3 (2) BauGB vom öffentlich ausgelegen.

Schortens, Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Ertelung der Genehmigung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie im Stadtgebiet Schortens" ist gem. § 6 (5) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie im Stadtgebiet Schortens" ist damit am wirksam geworden.

Schortens, Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie im Stadtgebiet Schortens" ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie im Stadtgebiet Schortens" und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Schortens, Bürgermeister

Textliche Darstellung

Im gesamten Geltungsbereich (Stadtgebiet) der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie im Stadtgebiet Schortens" sind außerhalb der in dieser Flächennutzungsplanänderung dargestellten Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie keine neuen Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig (Ausschlusswirkung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Der Ausschluss gilt sowohl für Windenergieanlagenparks als auch für Einzelanlagen. Von der Ausschlussregelung unberührt bleiben Windenergieanlagen als untergeordnete Nebenanlagen von privilegierten Nutzungen nach § 35 Abs. 1 BauGB, die überwiegend der Eigenenergieversorgung der jeweiligen Nutzung dienen und räumlich in angemessener Nähe untergebracht sind.

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.

Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung

Sonderbauflächen, Zweckbestimmung: "Windenergie"

2. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Abwasser (Kläranlage)

3. Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für Wald

4. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Wasserflächen, hier Gewässer II. Ordnung

5. Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

6. Regelungen für die Statterhaltung und für den Denkmalschutz

Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

7. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches, hier: Stadtgrenze

Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, hier: Turm der Windenergieanlage (WEA)

8. Informelle Darstellung

Grenze der Suchräume aus der "Standortpotenzialstudie für Windenergie im Stadtgebiet Schortens" (2022)

Oberirdische 110 kV / 220 kV / 380 kV Hochspannungsleitung

Unterirdische Erdgasfernleitung und Haupt- / Fernwasserleitung

Baubeschränkungszone gem. § 24 NStrG mögliche Trassenkorridore für Vorhaben Nr. 49 gemäß Antrag auf Bundesfachplanung vom 09.02.2023

Gewässer II. Ordnung, die vom Rotor überstrichen werden können

Vorranggebiet Trinkwassergewinnung RROP

Stadt Schortens Landkreis Friesland

20. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie im Stadtgebiet Schortens"

Übersichtsplan unmaßstäblich

WMS TopPlusOpen - Auszug aus den Geobasisdaten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) ©2023



Endfassung

24.08.2023

Diekmann + Mosebach & Partner

Regionalplanung + Stadt- und Landschaftsplanung + Entwicklungs- und Projektmanagement
26180 Rastede Oldenburger Str. 86 Tel. (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de

